

Gesetz zur Durchführung des Wohngeldverfahrens (DGWoG)

Vom 2. Oktober 1996

Der Sächsische Landtag hat am 12. September 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

(1) ¹Zuständige Stellen zur Durchführung des Wohngeldverfahrens sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern. ²Ist eine solche Gemeinde erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so erstreckt sich die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben auch auf die anderen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden. ³ Die Zuständigkeit wechselt nur, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils festgestellt wird, daß die Einwohnergrenze unterschritten wird. ⁴Die Änderung tritt mit dem Beginn des darauffolgenden Jahres ein.

(2) ¹Sie erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung. ²Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(3) Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Gebiet sich die Wohnung befindet, die Gegenstand des Wohngeldverfahrens ist.

§ 2 Einreichung der Anträge

Soweit nach § 1 die Landratsämter zuständig sind, können die Anträge auf Wohngeld über die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

§ 3 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht führen die Rechtsaufsichtsbehörden.

§ 4 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

²Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 2. Oktober 1996

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

1 § 1 Absatz 1 geändert durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1999](#) (SächsGVBl. S. 86, 115), Satz 1 tritt zum 1. Mai 1999, Sätze 3 und 4 treten zum 11. Oktober 1996 in Kraft

Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldverfahrens

Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 115)